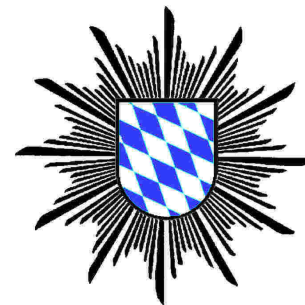


Polizeisportverein Donauwörth e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Polizeisportverein Donauwörth e.V." (abgekürzt PSV Donauwörth e.V.).
Er hat seinen Sitz in Donauwörth und ist unter Nr. VR50716 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims (so vorhanden) sowie der Turn- und Sportgeräte und
 - Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen sowie an sonstigen Sportveranstaltungen im In- und Ausland.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden

aus dem Verein oder bei Auflösen des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine von ihr festzusetzende, jährlich 720,00 € nicht übersteigende, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben bezahlte Kräfte einzustellen. (Ziff. 4 wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2010 in dieser Schriftform geändert!)
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich schriftlich beim Vorstand um Aufnahme bewirbt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben und den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden.
Sie haben die Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder und sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Streichung aus der Mitgliederliste ist bei Verlegung des Wohnsitzes und bei Wegfall der für die Mitglieder erforderlichen persönlichen Voraussetzungen möglich. Über die Streichung entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied braucht vor einer Streichung nicht angehört werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Dem Mitglied ist vorher unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung,

sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen

§ 4

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand, Vorstandschaft

1. Vorstand des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende.
2. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Im Innenverhältnis ist bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt. Vollmachterteilung ist jederzeit möglich.
3. Die Vortandschaft setzt sich zusammen aus
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.

Mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft muß Angehöriger der Polizei sein.

4. Die Vorstandschaft leitet den Verein und beschließt über Angelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses

fallen. Beschlüsse der Vorstandschaft sind ordnungsgemäß ergangen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

5. Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so ist der Vereinsausschuss berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Im Innenverhältnis gilt,

- daß der Vorstand Geschäfte bis zu 1.000,00 Euro
- daß die Vorstandschaft Geschäfte bis zu 3.000,00 Euro,

ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann.

Bei darüber hinaus gehenden Geschäften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) dem Beirat oder den Beiräten.

Seine Aufgaben liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Ihm stehen insbesondere die Rechte nach § 3 Ziff. 1, § 3 Ziff. 5, § 3 Ziff. 6 und § 5 Ziff. 6 zu.

2. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

3. Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- die überfachliche Jugendleiterin,
- der überfachliche Jugendleiter,
- die Leiter der einzelnen Abteilungen.
- der Pressewart und
- der EDV-Betreuer.

In den Vereinsausschuss können auch weitere Mitglieder mit Fachkenntnissen und Erfahrungen im Vereinswesen als Beiräte aufgenommen werden. In begründeten Fällen gilt dies auch für Nichtmitglieder.

4. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft sie mindestens einmal im Kalenderjahr ein.
2. Erfordert es das Vereinsinteresse, hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie ist binnen dreier Wochen abzuhalten.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch Versendung eines Einladungsschreibens an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, die mit dem Tag der Versendung oder Veröffentlichung beginnt. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Berichte der Revisoren sowie der Entlastung der Vorstandschaft;
 - b) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses;
 - c) die Bestellung von zwei Revisoren;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über Vereinsordnungen und Richtlinien.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Im übrigen ist Vertretung bei der Stimmabgabe unzulässig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung können alle Vereinsorgane und jedes Mitglied stellen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen wird.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

9. über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Schülern und Studenten, ist zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenführungs- und Rechnungsprüfung

1. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind übersichtlich zu buchen und zu belegen.

2. Sämtliche Vereinskassen werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellten Revisoren auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben sondern auf die Richtigkeit des Vorganges.
3. Die Revisoren berichten in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft.

§ 12

Sonstige Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall, dass dieser ablehnt, der Großen Kreisstadt Donauwörth mit der Massgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sowie sonstige Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.

§ 14

Meldepflichten

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Inkrafttreten

Die neu gefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02. April 2004 beschlossen.
Sie trat mit Eintrag im Vereinsregister am 27. April 2004 in Kraft.